



Erläuterungen zur Änderung der Verordnung des EDI betreffend die Information über Lebensmittel

(LIV, SR 817.022.16)

vom 8.12.2023

I. Ausgangslage

Allgemeines

Die LIV wird im Rahmen der vorliegenden Revision an das EU-Recht angepasst. In Bereichen, in denen das Schweizer Recht vom EU-Recht abweicht (Angabe der Herkunft der Zutaten, Allergenkennzeichnung), werden Lösungen vorgeschlagen, die bestehende Handelshemmnisse reduzieren.

Herkunftsdeklaration der primären Zutaten

Die Anforderungen, ab wann die Herkunft einer Zutat angegeben werden muss, unterscheiden sich zwischen der Schweiz und der EU. In der Schweiz muss die Herkunftsdeklaration nur dann gemacht werden, wenn die Zutat in einer signifikanten Menge enthalten ist (Art. 16 Abs. 1 Bst. a und Abs. 3 LIV) und wenn die Aufmachung der Verpackung des Lebensmittels auf eine andere Herkunft der Zutat schliessen lässt (Täuschungsschutz, Art. 16 Abs. 1 Bst. b LIV). Während in der Schweiz das Produktionsland immer angegeben werden muss, muss das Ursprungsland oder der Herkunftsort in der EU nur angegeben werden, wenn ohne diese Angabe eine Irreführung der Verbraucherinnen oder Verbraucher über das tatsächliche Ursprungsland oder den tatsächlichen Herkunftsort des Lebensmittels möglich wäre, sowie in bestimmten Fällen bei Fleisch. Ist das Ursprungsland oder der Herkunftsort eines Lebensmittels angegeben und nicht mit dem Ursprungsland oder dem Herkunftsort seiner primären Zutat identisch, so ist auch das Ursprungsland oder der Herkunftsort der primären Zutat anzugeben oder es ist anzugeben, dass die primäre Zutat aus einem anderen Ursprungsland oder Herkunftsort kommt als das Lebensmittel (Art. 26 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011¹). Die in der Schweiz obligatorische Produktionslandangabe (Art. 12 Abs. 1 des Lebensmittelgesetzes, LMG, SR 817.0) kann in der EU somit schon ausreichen, um die Pflicht zur Herkunftsdeklaration der Zutaten auszulösen, wenn Produktionsland und Herkunftsland der Zutat nicht übereinstimmen.

Die Art der Angabe der Herkunft ist ebenfalls unterschiedlich geregelt. In der Schweiz muss eine präzise Angabe gemacht werden (z.B. «Italien»). Wenn die Zutat aus mehreren Ländern stammt, dann müssen alle Länder aufgeführt werden; eine Auswahlliste ist nicht zulässig. Dies gilt auch, wenn die Angabe freiwillig gemacht wird (Art. 39 Abs. 2 LIV). In der EU sind unterschiedliche Arten von Angaben erlaubt (Durchführungsverordnung (EU) 2018/775²). Neben der präzisen Landesangabe wie in der Schweiz sind

¹ Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission, ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 18.

² Durchführungsverordnung (EU) 2018/775 der Kommission vom 28. Mai 2018 mit den Einzelheiten zur Anwendung von Artikel 26 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel hinsichtlich der Vorschriften für die Angabe des Ursprungslands oder Herkunftsorts der primären Zutat eines Lebensmittels, ABl. L 131 vom 29.5.2018, S. 8.



sowohl übergeordnete geographische Räume in positiver und negativer Formulierung (z.B. «EU», «nicht EU» und «EU und nicht EU»), als auch Hinweise wie «Zutat stammt nicht aus ... (Produktionsland)» möglich. Eine Auswahlliste ist in der EU aber auch nicht erlaubt. Diese unterschiedliche Regelung führt zu Handelshemmnissen.

Um diese Handelshemmnisse zu reduzieren, wird mit dieser Änderung – in Abweichung zu Artikel 39 Absatz 2 LIV – für die freiwillige Angabe der Herkunft der Zutaten die Möglichkeit geschaffen, übergeordnete geographische Räume in positiver Formulierung (wie z.B. «EU» oder «Südamerika») anzugeben. Sind aber die Anforderungen für eine obligatorische Herkunftsangabe in der Schweiz erfüllt, dann muss wie bis anhin eine präzise Angabe gemacht werden.

Allergenkennzeichnung

In der Schweiz ist die Kennzeichnung von Allergenen seit vielen Jahren auch dann obligatorisch, wenn diese unbeabsichtigt in ein Lebensmittel gelangt sind, sofern ihr Anteil ein bestimmtes Mass übersteigt (Art. 11 Abs. 5 LIV). Das Informationsschreiben Nr. 161 «Allergenkennzeichnung von unbeabsichtigten Vermischungen» von 2010 setzte sich mit der Problematik der Kreuzkontaminationen oder unbeabsichtigten Vermischungen vertieft auseinander. Mit der Revision des Lebensmittelrechts von 2017 wurde das Informationsschreiben hinfällig. Obwohl sich die Kennzeichnungsvorschriften von Allergenen nicht geändert haben, hat die Einführung von Artikel 39 Absatz 2 LIV, der die freiwillige Bereitstellung von Informationen nach Artikel 3 LIV regelt, den Kontext dieser Regelung verändert. Infolgedessen war die für die Kennzeichnung nach Gruppe («Nüsse» oder «glutenhaltiges Getreide») vorgesehene Ausnahme bei unbeabsichtigten Vermischungen unterhalb der festgelegten Höchstwerte nicht mehr zulässig. Dies führte zu Deklarationsproblemen bei nach EU-Vorschrift gekennzeichneten Lebensmitteln. Obwohl in der EU die Kennzeichnung unbeabsichtigter Vermischungen von Allergenen weder obligatorisch noch reglementiert ist, werden in der Regel Spuren von Allergenen unterhalb des in Artikel 11 Absatz 5 LIV festgelegten Höchstwerts durch allgemeine Begriffe wie «Nüsse» oder «Schalenfrüchte» gekennzeichnet. Zur Verringerung von Handelshemmnissen wird in Abweichung von Artikel 39 Absatz 2 LIV vorgeschlagen, unbeabsichtigte Vermischungen von Allergenen durch Gruppenbezeichnung auch im Schweizer Recht zuzulassen, aber nur dann, wenn es sich um eine freiwillige Kennzeichnung unterhalb des festgelegten Höchstwerts handelt.

II. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 3 Abs. 1 Bst. j

Bei der letzten Revision wurde Artikel 17 geändert. Fische werden nicht mehr geregelt. Infolgedessen wurde der Ausdruck «sowie für Fisch» aus Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe j gestrichen, da der Verweis auf Artikel 17 diesbezüglich nicht mehr stimmt.

Art. 5 Abs. 1 Bst. e

Da Artikel 22 Absatz 3 aufgehoben wird, ist der Verweis in dieser Bestimmung anzupassen.

Art. 8 Abs. 2

Betrifft nur den französischen Text. Es fehlte die Präzisierung, dass alle Zutaten mit ihrer Sachbezeichnung im Verzeichnis der Zutaten aufzuführen sind. Absatz 2 muss demzufolge lauten:

² Tous les ingrédients doivent être indiqués par leur dénomination spécifique dans l'ordre décroissant de leur importance pondérale. Le pourcentage en masse des ingrédients au moment de la transformation de la denrée alimentaire est déterminant.

Art. 11 Abs. 6, 7 und 7^{bis}

Abs. 6 und 7: die Begriffe "unbeabsichtigte(n) Vermischungen oder Kontaminationen" wurden überall vereinheitlicht mit der Formulierung von Absatz 5.

Abs. 7^{bis}: Die Kennzeichnung von Allergenen muss immer präzise sein, zum Beispiel indem die Art der Schalenfrüchte und des glutenhaltigen Getreides angegeben wird. Das betrifft auch die Kennzeichnung von Allergenen, die einem Lebensmittel nicht bewusst beigefügt wurden, aber dennoch unbeabsichtigt darin vorkommen können und deren Anteil über den Höchstwert hinausgeht, der in Absatz 5 definiert

wurde (Kreuzkontamination oder unbeabsichtigte Vermischung). Produzenten dürfen aber freiwillig auf potenzielle Allergene (Spuren oder unbeabsichtigte Vermischungen) hinweisen, deren Anteil unterhalb des festgelegten Höchstwerts liegt (Abs. 7). Nur in solch einem Fall ist es künftig erlaubt, die allgemeinen Begriffe «Nüsse», «Hartschalenobst» oder «Schalenfrüchte» für Allergene nach Anhang 6 Ziffer 8 oder «Glutenhaltiges Getreide» für Allergene nach Anhang 6 Ziffer 1 zu verwenden. Dies stellt eine Abweichung zu Artikel 39 Absatz 2 dar. Es ist zu beachten, dass das Vorhandensein von Erdnüssen immer separat gekennzeichnet werden muss, da sie sich botanisch und allergologisch von Schalenfrüchte unterscheiden (Anhang 6 Ziffer 5).

Diese Änderung befreit die verantwortliche Person nicht von der Pflicht, alle erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um unbeabsichtigte Vermischungen nach dem unveränderten Absatz 6 so gut wie möglich zu vermeiden. Die verantwortliche Person muss die Konsumentinnen und Konsumenten so genau wie möglich hinsichtlich der inverkehrgebrachten Lebensmittel informieren, und die oben genannte Ausnahme darf nicht missbräuchlich angewendet werden. In der Tat handelt es sich bei der Kennzeichnung von Allergenen nach Gruppen nicht um eine präzise und umfassende Information für Personen, die unter Lebensmittelallergien leiden.

Art. 15 Abs. 3^{bis} und 5

Absatz 3^{bis}: Dieser Absatz wurde hinzugefügt, um eine grössere Transparenz über die Herkunft von Brot und Feinbackwaren zu schaffen. Bisher war es zulässig, die Schweiz als Produktionsland anzugeben, wenn importierte Teige in der Schweiz lediglich gebacken wurden. Dies konnte als Täuschung der Konsumentinnen und Konsumenten angesehen werden. In Zukunft darf der Ort, an dem zum Beispiel ein Teig gebacken wird, nicht mehr als Produktionsland gelten, auch wenn das Lebensmittel durch den Bearbeitungsvorgang eine neue Sachbezeichnung erhält.

Absatz 5: Durch diese Präzisierung wird die Deklarationspflicht des Fanggebiets auf Fischereierzeugnisse gemäss Anhang I Buchstaben a bis c der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013³ begrenzt.

Art. 16 Abs. 2^{bis}

Ist in der Schweiz die Angabe der Herkunft von Zutaten gemäss Artikel 16 obligatorisch, muss das exakte Herkunftsland der Basiszutat im Sinne von Artikel 15 Absatz 2 angegeben werden. Künftig darf aber auch ein übergeordneter geografischer Raum angegeben werden, wenn eine Zutat freiwillig angegeben wird (Abs. 2^{bis}). Sonstige Angaben, welche in der Durchführungsverordnung (EU) 2018/775 erlaubt sind, bleiben in der Schweiz verboten (z. B. negative Angaben wie «nicht EU»). Dieser Absatz stellt eine Ausnahme von Artikel 39 Absatz 2 über freiwillige Informationen dar.

Art. 17

Inhaltlich wird dieser Artikel nicht geändert. Nur die Struktur und Formulierung wurde angepasst. Damit wird sichergestellt, dass Absatz 5 nicht als Ausnahme von der Deklarationspflicht der Bewilligungsnummern gemäss Absatz 1 Buchstabe a für einzelne Stücke Rindfleisch zu verstehen ist. Diese neue Struktur macht zudem auch deutlich, dass die Angaben nach Absatz 1 Bst. a, b und c jeweils obligatorisch sind. Um die Einheitlichkeit zu wahren, wird Absatz 3 analog zu Absatz 1 strukturiert.

In Absatz 2 Buchstabe a und 4 Buchstabe a wurde die Angabe "EU" analog zum Einleitungssatz in "EU/EWR" angepasst.

Gemäss Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung des EDI über Lebensmittel tierischer Herkunft ist frisches Fleisch, Fleisch, das zur Haltbarmachung ausschliesslich gekühlt, gefroren oder schnellgefroren wurde. Deshalb wurde die Bezeichnung Fleisch überall mit «frisches Fleisch» vereinheitlicht.

Absatz 6 wurde unverändert übernommen.

³ Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1184/2006 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates, ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 1.

Art. 18

Artikel 18 wird totalrevidiert. Absatz 1 entspricht dem bisherigen ersten Satz von Absatz 1. Absatz 2 Buchstaben a, b und c sind neu. Er erlaubt, zusätzliche Abweichungen des effektiven Alkoholgehalts bei alkoholhaltigen Getränken einzuberechnen, bei denen Abweichungen von mehr als 0,5 Volumenprozent (Abs. 2 Bst. d; vorher Abs. 1 zweiter Satz) auftreten können. Dies schafft eine Teilharmonisierung mit der europäischen Gesetzgebung in diesem Bereich (Art. 44 der Verordnung (EU) Nr. 2019/33⁴ und Annex XII der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011). Absatz 3 entspricht dem bisherigen Absatz 2.

Art. 21

Artikel 21 wird totalrevidiert, da neu in diesem Artikel geregelt wird, in welchen Fällen für Lebensmittel nach Anhang 9 eine Nährwertdeklaration zu erfolgen hat und nicht mehr in Artikel 22 Absatz 4.

Absatz 1 statuiert – wie bisher – den Grundsatz, dass eine Nährwertdeklaration obligatorisch ist.

Für Lebensmittel nach Anhang 9 ist – als Ausnahme zu Absatz 1 – eine Nährwertdeklaration nur in spezifischen Fällen obligatorisch (Abs. 2). In Absatz 2 wird Buchstabe e neu eingefügt. Für Lebensmittel, die mit einer Information über die Osmolarität versehen sind, ist eine Nährwertdeklaration obligatorisch, auch wenn sie in Anhang 9 gelistet sind. Ist für Lebensmittel nach Anhang 9 keine Nährwertdeklaration vorgeschrieben, so kann diese weiterhin freiwillig erfolgen.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen Absatz 3.

Art. 22

Artikel 22 regelt die erforderlichen Angaben für eine konforme Nährwertdeklaration. Absatz 2 wird aufgehoben, somit sind Nährwertangaben mit lediglich Informationen zum Energiewert, Gehalt an Fett, Kohlenhydraten, Eiweiss und Salz (Big 5) nicht mehr erlaubt. Wegen der Aufhebung von Absatz 2 ist die Ausnahme in Absatz 3 nicht mehr notwendig. In welchen Fällen eine Nährwertdeklaration für Lebensmittel nach Anhang 9 erforderlich ist, wird neu in Artikel 21 Absatz 2 geregelt. Absatz 4 kann deshalb auch aufgehoben werden.

Art. 23

Aufgrund der Umstrukturierung von Artikel 22 können die Verweise auf Artikel 22 Absatz 1 gestrichen werden. Diese sind jetzt überflüssig, da nur noch eine Variante der Nährwertdeklaration möglich ist, und nicht mehr die bisherigen Big 5 oder Big 7.

Art. 24 Abs. 2

In der französischen Version wird ein doppelt geschriebenes Wort gelöscht.

Art. 35 Abs. 5

Ausnahmen im Sinne von Artikel 35 Absatz 5 sollten nicht mehr wie bisher vorgesehen in Form einer Einzelverfügung⁵ bewilligt werden. Diese allgemeinen Bezeichnungen sollen durch alle Inverkehrbringerinnen und Inverkehrbringer verwendet werden können. Daher wird Artikel 35 Absatz 5 entsprechend angepasst. Die betroffenen Ausnahmen werden gegebenenfalls im neu geschaffenen Anhang 14a gelistet werden. Aktuell gibt es in Anhang 14a noch keinen Eintrag.

Art. 42b

Die Bestimmungen betreffend die freiwillige Information über die Osmolarität von Getränken sind neu in der LIV anstatt in der Verordnung des EDI über Lebensmittel für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf (VLBE) geregelt. Somit ist diese freiwillige Information auch für andere Getränke als für Getränke für Sportlerinnen und Sportler möglich, sofern die Anforderungen erfüllt sind (Abs. 1). Auf coffeinhaltigen wie auch auf alkoholischen Getränken sind diese Angaben jedoch nicht zulässig (Abs. 2). Zudem wurde eine Anpassung vorgenommen, damit ein Getränk mit einer Osmolarität von 260

⁴ Delegierte Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission vom 17. Oktober 2018 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Anträge auf Schutz von Ursprungsbezeichnungen, geografischen Angaben und traditionellen Begriffen im Weinsektor, das Einspruchsverfahren, Einschränkungen der Verwendung, Änderungen der Produktspezifikationen, die Löschung des Schutzes sowie die Kennzeichnung und Aufmachung, ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2.

⁵ Bisher wurde noch keine Ausnahme via Einzelverfügung bewilligt.

mosmol pro Liter nicht mehr sowohl als isoton wie auch als hypoton, sondern nur noch als isoton bezeichnet werden kann (betrifft nur die deutsche Version).

Anhänge

Anhang 5

Teil B, C und E

Artikel 10 verweist lediglich auf die Liste von Zutaten, die Allergien oder andere unerwünschte Reaktionen auslösen können. Er sollte daher durch einen Verweis auf Artikel 11 ersetzt werden, der die Kennzeichnung von Zutaten, die Allergien oder andere unerwünschte Reaktionen auslösen können, regelt.

Teil D, Ziff. 1.1

Die Änderung betrifft nur die deutsche Version. Inhaltlich wird nichts geändert. Nur die Formulierung wurde auf diejenige der EU-Verordnung abgestimmt, da regelmässig Fragen zur Bedeutung des Kommas nach «Aroma/Aromen» auftreten. Die Unterscheidung «Aroma/Aromen» wird hingegen beibehalten, auch wenn dies eine Abweichung im Vergleich zur EU-Verordnung ist. Grundsätzlich ist dem Informationsbedürfnis der Konsumentinnen und Konsumenten mit der Formulierung «Aroma» genüge getan, unabhängig davon, ob in einem Lebensmittel ein oder mehrere Aromen verwendet werden. Der Plural wurde in einer früheren Revision lediglich ergänzt, damit dessen gutgläubige Verwendung nicht mehr zu Beanstandungen führt.

Anhang 6, Ziff. 1 und 8

Der Inhalt des Anhangs bleibt unverändert, einzig die Formulierung von Ziffer 1 und 8 wurden angepasst.

Ziffer 1: die Formulierung wurde zwecks Anpassung an die Formulierung der europäischen Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 leicht geändert. Somit muss im Fall von Dinkel und Khorasan-Weizen nicht zwingend präzisiert werden, dass es sich um Weizenarten handelt.

Ziffer 8: *betrifft nur die deutsche Version*; Der Begriff "Schalenfrüchte" wurde hinzugefügt, um die in der EU-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 1169/2011) und in Artikel 11 Absatz 7^{bis} dieser Verordnung verwendete Terminologie zu übernehmen.

Anhang 14

Die gesundheitsbezogene Angabe über Kohlenhydratlösungen wurde neu aufgenommen (Durchführungsverordnung (EU) 2021/686⁶).

Die gesundheitsbezogene Angabe für Chitosan war bis anhin nicht für Nahrungsergänzungsmittel zugelassen. Diese Ausnahme wird gestrichen. Die Verwendung der gesundheitsbezogenen Angabe ist somit für Chitosan in Nahrungsergänzungsmitteln neu grundsätzlich möglich. Zudem wurde die Verwendungsbedingungen sprachlich angepasst (Diese Anpassung betrifft nur die italienische Fassung).

Die schon vorhandene Vorgabe, die Konsumentinnen und Konsumenten bei Nahrungsergänzungsmitteln und angereicherten Lebensmitteln bei Verwendung von gesundheitsbezogenen Angaben über Docosahexaensäure (DHA), über Docosahexaensäure und Eicosapentaensäure (DHA/EPA) sowie über Docosahexaensäure (DHA) und Eicosapentaensäure (EPA) über die maximale tägliche Gesamtaufnahme zu informieren, wird auf Lebensmittel für Sportlerinnen und Sportler erweitert. Die Lebensmittel für Sportlerinnen und Sportler fallen in der Schweiz weder unter die Nahrungsergänzungsmittel noch unter die angereicherten Lebensmittel und müssen somit separat aufgeführt werden. Die Verwendungsbedingungen für die gesundheitsbezogenen Angaben für Eicosapentaensäure (DHA/EPA) sowie über Docosahexaensäure (DHA) und Eicosapentaensäure (EPA) werden angepasst, um sie an die EU-Gesetzgebung anzugleichen. Es wird auf die Präzisierung verzichtet, dass DHA und EPA in Kombination verwendet werden müssen. Dies geht aus der Formulierung der gesundheitsbezogenen Angaben schon klar hervor. Materiell wird nichts geändert. Die angegebenen Mengen an DHA und EPA gelten weiterhin

⁶ Durchführungsverordnung (EU) 2021/686 der Kommission vom 23. April 2021 zur Zulassung einer anderen gesundheitsbezogenen Angabe über Lebensmittel als Angaben über die Reduzierung eines Krankheitsrisikos sowie die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 432/2012, ABl. L 143 vom 27.4.2021, S. 80.

für die Kombination der beiden Substanzen. Die gesundheitsbezogenen Angaben für Docosahexaensäure (DHA) und Docosahexaensäure (DHA) und Eicosapentaensäure (EPA) werden an das europäische Recht angepasst (diese Änderung betrifft nur die französische Fassung).

Die gesundheitsbezogene Angabe für native Zichorieinulin war nach der Verordnung (EU) 2015/2314⁷ geschützt. Diese Schutzfrist ist nun abgelaufen und der Hinweis auf den Schutz wird somit gestrichen.

Die gesundheitsbezogenen Angaben für Zuckerersatzstoffe (d. h. stark süssende Verbindungen; Xylit, Sorbit, Mannit, Maltit, Lactit, Isomalt, Erythrit, Sucralose und Polydextrose oder D-Tagatose und Isomaltulose) werden sprachlich angepasst.

III. Auswirkungen

1. Auswirkungen auf den Bund, die Kantone und die Gemeinden

Keine

2. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die vorgesehenen Änderungen bezwecken Anpassungen des schweizerischen Rechts an dasjenige der EU. Dies erleichtert den Warenaustausch zwischen der Schweiz und der EU, indem für beide Märkte nach einheitlichen Vorgaben gekennzeichnet werden kann.

IV. Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz

Die vorliegende Änderung ist mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz vereinbar.

⁷ Verordnung (EU) 2015/2314 der Kommission vom 7. Dezember 2015 zur Zulassung einer anderen gesundheitsbezogenen Angabe über Lebensmittel als Angaben über die Reduzierung eines Krankheitsrisikos sowie die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 432/2012, Fassung gemäss ABI. L 328 vom 12.12.2015, S. 46.